Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3641

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — 6202/68

Bonn, den 12. Dezember 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates über die zeitweilige Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. November 1968 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates über die zeitweilige Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten Entwurf einer Verordnung und in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Erzeugung der in dieser Verordnung genannten Waren besteht in der Gemeinschaft zur Zeit nicht oder ist insbesondere für den Bedarf der verarbeitenden Industrien unzureichend.

Bei allen diesen Waren liegt es im Interesse der Gemeinschaft, daß die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in bestimmten Fällen — insbesondere wegen des Vorhandenseins einer Gemeinschaftsproduktion — nur teilweise und in anderen Fällen vollständig ausgesetzt werden.

Hinsichtlich Pfeffer der Gattung „Piper" der Tarifstelle 09.04 A I wurden die in Betracht kommenden assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar gemäß Artikel 12 des Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und diesen Staaten konsultiert.

Der durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland eingesetzte Assoziationsrat hat einer Aussetzung der Zollsätze für Balsamterpentinöl der Tarifstelle 38.07 A und Kolophonium der Tarifstelle 38.08 A gemäß dem Protokoll Nr. 10 im Anhang zu dem genannten Abkommen zugestimmt. Die Erzeugung dieser Rohstoffe in der Gemeinschaft und Griechenland ist gegenwärtig zur Deckung des Bedarfs der verarbeitenden Industrien in der Gemeinschaft unzureichend. Die Erzeugung in der Gemeinschaft wird von den Aussetzungen für die genannten Waren weder in schwerwiegender noch in ungerechtfertigter Weise betroffen. Außerdem beläßt diese Aussetzung dem Teil der griechischen Produktion, der für eine Ausfuhr in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in Frage kommt, eine gegenwärtig ausreichende Präferenzspanne.

Für rohes Guanin der Tarifstelle 38.19 T erscheint die vollständige Zollaussetzung gerechtfertigt, und zwar insbesondere im Hinblick auf eine Harmonisierung der Zollsätze entsprechend dem Bearbeitungsgrad der Waren.

Da es gegenwärtig unmöglich ist, auf den betreffenden Gebieten die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage für die nahe Zukunft mit Genauigkeit vorauszusagen, müssen die Aussetzungen zeitweilig erfolgen. Ihre Gültigkeitsdauer muß den Interessen der Gemeinschaftsproduktion angepaßt sein. Daher wird ihre Dauer unter Berücksichtigung der jeweiligen Sachlage auf 6 Monate, 1 Jahr oder 2 Jahre festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in den Übersichten I bis III des Anhangs dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse werden bis auf die jeweils angegebene Höhe ausgesetzt.

Diese Aussetzungen sind gültig:

— vom 1. Januar 1969 bis zum 30. Juni 1969 für die Erzeugnisse der Übersicht I;

— vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Dezember 1969 für die Erzeugnisse der Übersicht II;

— vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Dezember 1970 für die Erzeugnisse der Übersicht III.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für den Rat
Der Präsident

Anhang

Übersicht I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)
ex 29.13 D I	Pregnenolon	6 %
ex 29.27	Acrylnitril, monomer	8 %
ex 39.01 C VI	äthergruppenhaltige Polyurethan-Elastomere, in Formen gemäß Vorschrift 3 b) zu Kapitel 39	11 %
ex 40.11	Laufdecken und schlauchlose Reifen, neu, bestimmt zur Instandhaltung von Luftfahrzeugen [a]:	
	— Laufdecken und schlauchlose Reifen folgender 3 Typen:	
	50 × 20; 26 PR,	
	24 × 7,7; 14 PR,	
	40 × 14; 22 PR	vollständige Aussetzung

Übersicht II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)
ex 03.01 A I b)	Lachse	8 %
ex 03.01 B I d)	Dornhaie (Squalus acanthias), frisch, gekühlt oder gefroren	5 %
ex 03.01 B I g)	Sardinops sagax ocellata (sog. „Pilchards"), frisch, gekühlt oder gefroren, für die Konservenindustrie	8 %
ex 03.01 C	Seehasenrogen (Cyclopterus lumpus)	10 %
ex 03.02 A I c)	Sardellen (Engraulis-Arten), gesalzen oder in Salzlake, in Fässern oder anderen Behältnisesn mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr	vollständige Aussetzung
ex 03.02 C	Seehasenrogen (Cyclopterus lumpus)	11 %
ex 07.01 A I	Saatkartoffeln der Sorten „Majestic" und „Kennebec"	7 %
ex 07.01 P II	Pfifferlinge	5,5 %
ex 08.01 A	Datteln zum Herstellen von Futtermitteln [a]	6 %
ex 08.02 A II a) und b)	Bitterorangen	8 %
08.08 C	Heidelbeeren	5,5 %
09.04 A I	Pfeffer der Gattung „Piper":	
	— zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden [a]	vollständige Aussetzung
	— anderer	10 %
09.10 C I	Safran, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10 %

[a] Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)
ex 12.07 K	Jaborandiblätter (Pilocarpus jaborandi)	vollständige Aussetzung
ex 12.07 K	Knospen von Sophora japonica	vollständige Aussetzung
ex 12.07 K	Strophanthussamen (Strophanthus kombé)	vollständige Aussetzung
ex 12.07 K	Colchicum-Samen (Colchicum automnale); Duboisia-Blätter (Duboisia myoporoides); Mutterkorn (Secale cornutum); Blätter, Samen, Wurzeln und andere Teile des Stechapfels (Datura stramonium)	vollständige Aussetzung
ex 13.02 B	Kanada-Balsam	vollständige Aussetzung
14.02 B I	Pflanzenhaar	vollständige Aussetzung
ex 16.05 A	Krabben der Bezeichnung „King", „Hanasaki", „Kegani" und „Queen", nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 kg oder mehr, für die Konservenindustrie	9 %
ex 27.07 G	aromatische Erzeugnisse zum Herstellen von Ruß [a])	vollständige Aussetzung
ex 27.14 G	Reinigungsextrakte aus der Behandlung von Schmierölen mittels selektiver Lösungsmittel, zum Herstellen von Ruß [a])	vollständige Aussetzung
ex 28.55 B	Ferrophosphor mit einem Gehalt an Phosphor von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr, ausschließlich zum Herstellen von zum Frischen bestimmten phosphorhaltigem Roheisen oder von Stahl [a])	vollständige Aussetzung
ex 29.01 C I	Pinene	8 %
ex 29.01 D VII	Vinyltoluol	6 %
ex 29.02 B	Hexachlorcycloptentadien	vollständige Aussetzung
ex 29.03 B II	1-Nitropropan; 2-Nitropropan	8 %
ex 29.06 A IV	2,3,6-Trimethylphenol	vollständige Aussetzung
ex 29.09	Epoxybutan	9 %
ex 29.13 A I b)	Methylisoamylketon	10 %
ex 29.13 B I b)	natürlicher, gereinigter Kampfer	vollständige Aussetzung
ex 29.13 B II	Dehydroprogesteron 4,16-Pregnadien-3,20-dion)	6 %
ex 29.13 D I	1,4,17 (20)-Pregnatrien-11-beta-21-diol-3-on	9 %
ex 29.13 D I	4,17 (20)-Pregnadien-11-beta-21-diol-3-on	9 %
ex 29.13 D I	16-alpha-Methylpregnenolon	6 %
ex 29.13 F	1,4-Naphthochinon	vollständige Aussetzung
ex 29.13 G III	2,3-Dichlor-1,4-naphthochinon	10 %
ex 29.13 G III	Decachlortetracyclodecanon	10 %
ex 29.14 A II c) 5	16,17-Oxydopregnenolonacetat	6 %
ex 29.14 A II c) 5	16-alpha-Methyl-1,4,9(11)-pregnatrien-17-alpha, 21-diol-3,20-dion-21-acetat	9 %

[a]) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)
ex 29.14 A II c) 5	11-alpha-17-alpha-21-Trihydroxy-3,20-diketo-16-alpha-methyl-5-alpha-pregnan-11-alpha-tosylat-21-acetat	9 %
ex 29.14 A II c) 5	16,17-Oxydopregnanolonacetat	6 %
ex 29.14 A II c) 5	16-Pregnenolon-acetat (3-beta-Acetoxy-5-pregn-16-en-20-on)	6 %
ex 29.15 A IV a)	Sebacinsäure	3 %
ex 29.15 B	Hexachlor-endomethylen-tetrahydrophthalsäure und ihr Anhydrid	8 %
ex 29.15 C III	Trimellithsäure und ihr Anhydrid	vollständige Aussetzung
29.16 A III a)	rohes Kalziumtartrat	3,5 %
ex 29.16 D	2,6-Dimethoxybenzoesäure	10 %
ex 29.16 D	3,6-Endoxo-hexahydrophthalsäure und ihr Natriumsalz	10 %
ex 29.17	Diäthylsulfat	vollständige Aussetzung
ex 29.23 D V	beta-Alanin (3-Aminopropionsäure)	8 %
29.25 B II a)	Phenyläthylmalonylharnstoff und seine Salze	11 %
ex 29.29	Podophyllsäureäthylhydrazid	6 %
ex 29.29	16,17-Dehydropregnenolonacetatoxim	6 %
ex 29.31 B	Thio-bis-[(di-sekundär-amyl)-phenol]	6 %
ex 29.35 T	1,1'-Dimethyl-4,4'-dipyridyliumdichlorid	10 %
ex 29.35 T	Diosgenin und seine Ester	vollständige Aussetzung
ex 29.35 T	1,4-Diaza-bicyclo-2,2,2-octan (Tetrahydroendoäthylenpyrazin)	8 %
ex 29.35 T	4-Cyano-pyridin	8 %
ex 29.36	para-Aminobenzol-sulfoguanidid	7 %
ex 29.39 C I	Serumgonadotropin	vollständige Aussetzung
ex 29.39 D II	6-alpha-Methylprednisolon; 6-alpha-Methyl-9-alpha-fluor-21-desoxy-prednisolon	9 %
ex 29.39 D II	9-alpha-Fluor-16-beta-methyl-prednisolon (Betamethason), sein 21-Dinatriumphosphat und sein 17-alpha-Valerat	7 %
ex 29.40	Bromelin	vollständige Aussetzung
29.41 A	Digitalis-Glykoside	6 %
ex 29.41 D	Scilla-Reinglykoside	6 %
ex 29.41 D	Kalziumsalze der Sennoside A und B	6 %
ex 29.41 D	Benzaldehydacetale der Podophyllum emodi-Glykoside	6 %
ex 29.42 C VIII	Mutterkornalkaloide, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate	6 %
ex 29.44 D	Cefaloridin	vollständige Aussetzung
ex 29.44 D	Erythromyzin und seine Derivate	4,5 %
ex 29.44 D	Gentamycin	vollständige Aussetzung
ex 30.01 A I	Rinderleber für organotherapeutische Zwecke, getrocknet, als Pulver	5 %

a) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)
ex 30.01 B	gereinigte Auszüge von Schweineschleimhäuten, getrocknet (Intrinsic-Faktor)	5 %
ex 30.01 B	Rinderleberextrakt	5 %
ex 32.04 A IV	Farbstoffauszüge aus Campecheholz, Gelb- und Rotholz	vollständige Aussetzung
38.07	Balsamterpentinöl; Wurzelterpentinöl; Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl; Pine-Öl:	
	A. Balsamterpentinöl	3 %
	B. Sulfatterpentinöl; Dipenten, roh	3 %
	C. andere	3 %
38.08 A	Kolophonium, einschließlich „Brais résineux"	3,5 %
ex 38.08 C	Kolophonium, hydriert, polymerisiert, dimerisiert oder oxydiert	4 %
ex 38.08 C	technischer Hydroabietylalkohol	vollständige Aussetzung
ex 38.19 D	thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze	8 %
ex 38.19 T	aus Lignin stammende Aldehydgemische	vollständige Aussetzung
ex 38.19 T	Gemische von tertiären Mercaptanen	9 %
ex 38.19 T	Guanin, roh (mineralölhaltige, aus Fischschuppen und anderen Fischabfällen gewonnene Masse der bei der Herstellung von Perlenessenz verwendeten Art)	vollständige Aussetzung
ex 38.19 T	Diosgenin, roh	vollständige Aussetzung
ex 38.19 T	Amine, chemisch nicht einheitlich, für den Bau von Fahrzeugen bestimmt [a])	vollständige Aussetzung
ex 38.19 T	wäßrige Suspensionen von Farbstoffleukoverbindungen enthaltenen Mikrokapseln, der beim Herstellen von Kopierpapier verwendeten Art	9 %
ex 39.01 C IV	Epoxyharze, flüssig, teigförmig oder als Pulver, für den Bau von Flugzeugen bestimmt [a])	vollständige Aussetzung
ex 39.02 C III	Polysulfohaloäthylene, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39	4 %
ex 39.02 C VIII	Vinylchlorid-Vinylidenchlorid-Mischpolymerisat mit einem Gehalt an Vinylidenchlorid von mindestens 80 Gewichtshundertteilen, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39, zum Herstellen von Fasern, Fäden, Monofilen oder Streifen [a])	4 %
ex 39.02 C XIV a)	Mischpolymerisat aus Vinylidenfluorid und Hexafluorpropylen, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39	4 %
ex 39.02 C XIV a)	Mischpolymerisat aus Acrylsäureäthylester und Chloräthylvinyläther, in Blöcken	12 %
ex 39.02 C XIV b)	Mischpolymerisat aus Acrylsäureäthylester und Chloräthylvinyläther, in Platten, gemäß Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39	12 %
39.03 B V a) 1	Äthylzellulose (nicht weichgemacht)	4 %
ex 39.03 B V a) 2	Äthylhydroxyäthylzellulose (in Wasser nicht löslich)	4 %

[a]) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)
ex 39.03 B V a) 2	Hydroxypropylmethylzellulose	9,5 %
ex 39.05 C	Kautschukchlorhydratfolien mit einer Dicke von 0,02 mm oder weniger	vollständige Aussetzung
41.03 B I	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, anderes Leder, nur gegerbt	vollständige Aussetzung
41.04 B I	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08, anderes Leder, nur gegerbt	vollständige Aussetzung
ex 41.05 B I	anderes Leder von Kriechtieren, nur gegerbt	vollständige Aussetzung
ex 44.15 B	Holzplatten, auf beiden Seiten mit Aluminiumblättern verkleidet, zur Verwendung in Flugzeugen [a])	vollständige Aussetzung
ex 44.28 C	Schindeln für Dächer und Fassaden, aus Nadelholz	vollständige Aussetzung
45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschrot, Korkmehl:	
	A. Naturkork, unbearbeitet, in Platten oder Teilen von Platten, mit einer Dicke von mehr als 30 mm	3 %
	B. andere	3 %
45.02	Würfel, Platten, Blätter und Streifen aus Naturkork, einschließlich Würfel und Quader zur Herstellung von Stopfen	4 %
ex 48.01 E II	Japanpapier (langfaseriges Spezialpapier) zum Herstellen von Kunstdärmen oder zum Umhüllen von künstlichen Spinnfäden während ihrer textilen Veredelung [a])	vollständige Aussetzung
ex 51.01 A	Spinnfäden aus Polytetrafluoräthylen, ungezwirnt	vollständige Aussetzung
51.01 B I	künstliche Spinnfäden mit Lufteinschlüssen	vollständige Aussetzung
ex 62.05 C	Rettungsrutschen und Schwimmwesten für Passagiere, für die Ausrüstung von Flugzeugen [a])	vollständige Aussetzung
70.19 A I a)	Glasperlen, geschliffen und mechanisch poliert	vollständige Aussetzung
70.19 A III a)	Nachahmungen von Edelsteinen oder Schmucksteinen, geschliffen und mechanisch poliert	vollständige Aussetzung
73.05 A	Eisenpulver und Stahlpulver	4 %
ex 73.24	Behälter für den Luftdruckausgleich in Flugzeugen [a])	vollständige Aussetzung
ex 81.04 K I	Titanschwamm	vollständige Aussetzung
ex 81.04 M	an Uran 235 abgereichertes Uran:	vollständige Aussetzung
	— roh; Bearbeitungsfälle und Schrott	
ex 88.05 B	Flugsimulatoren von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg	vollständige Aussetzung
ex 89.05	schwimmende Rettungsinseln für die Ausrüstung von Flugzeugen [a])	vollständige Aussetzung

[a]) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Übersicht III

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)
28.51 A	Deuterium und seine Verbindungen (einschließlich schweres Wasser); deuteriumhaltige Mischungen und Lösungen, bei denen das zahlenmäßige Verhältnis der Deuteriumatome zu den Wasserstoffatomen größer als 1 : 5000 ist (EURATOM)	vollständige Aussetzung

[a]) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Begründung

Die Regierungssachverständigen haben die von den verschiedenen Mitgliedstaaten eingereichten Anträge auf Zollaussetzung für das Jahr 1969 geprüft und einer Zollaussetzung für die im Anhang zum Verordnungsentwurf aufgeführten Waren zugestimmt.

Für die Mehrzahl dieser Waren sind bereits im Jahre 1968 Maßnahmen zur Aussetzung der Zölle ergangen. Es handelt sich in fast allen Fällen um Rohstoffe für die verarbeitenden Industrien; so z. B. um Grundstoffe für die Kunststoffindustrie, für die Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Insekticiden, Herbiciden usw.

Abgesehen von einigen Waren, für die die besonderen Gründe für eine Zollaussetzung nachstehend im einzelnen dargelegt sind, ist in allen Fällen die Produktionslage in den Mitgliedstaaten — ggf. auch die in den mit der EWG assoziierten Ländern —, die Möglichkeit der Substitution durch andere in der Gemeinschaft bereits hergestellte Waren und der sich für die Gemeinschaft aus der in Aussicht genommenen Maßnahme ergebende Nutzen berücksichtigt worden.

Ferner sind bestimmte Zollaussetzungen an besondere Voraussetzungen gebunden. Diese sind nachstehend aufgeführt.

Bei rohem Guanin handelt es sich eher um eine Maßnahme zur Harmonisierung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Während rohes Guanin der Tarifstelle ex 38.19 T einem Zollsatz von 18 % unterliegt, obwohl es ein Rohstoff zum Herstellen von Perlenessenz der Tarifstelle 32.09 A I ist, beträgt der Zollsatz für die Tarifstelle 32.09 A I nur 16 %.

Für folgende Waren haben die Regierungssachverständigen — da eine ausreichende Gemeinschaftsproduktion in Kürze zu erwarten ist — einer bis zum 30. Juni 1969 befristeten Aussetzung zugestimmt:

— Pregnenolon (ex 29.13 D I)

— Acrylnitril, monomer (ex 29.27)

— ätthergruppenhaltige Polyurethan-Elastomere, in Formen im Sinne der Vorschrift 3 b) zu Kapitel 39 (ex 39.01 C VI)

— Laufdecken und schlauchlose Reifen, neu, bestimmt zur Instandhaltung von Luftfahrzeugen:

— Laufdecken und schlauchlose Reifen folgender 3 Typen:

50 × 20; 26 PR,

24 × 7,7; 14 PR,

40 × 14; 22 PR
(ex 40.11 C)

Dagegen haben die genannten Sachverständigen für die Waren der Tarifstelle 28.51 A (Deuterium usw.), ebenfalls im Hinblick auf die in diesem Fall jedoch erst für einen späteren Zeitpunkt vorauszusehenden Produktionsmöglichkeiten in der Gemeinschaft, die Auffassung vertreten, den Zollsatz bis zum 31. Dezember 1970 auszusetzen.

Für die Waren der Tarifstellen 38.07 A und B (Balsamterpentinöl und andere Waren) und für Kolophonium (38.08 A) ist die Zustimmung zur Zollaussetzung auf der Ebene der Regierungssachverständigen mit der gleichen Bedingung wie früher verbunden worden, und zwar in der Form, daß die Mitgliedstaaten, die für diese Waren gemäß Artikel 25 Absatz 1 EWG-Vertrag nationale Zollkontingente beanspruchen können, für das Jahr 1969 auf diese Kontingente verzichten.

Für Kork (45.01 A und B) ist die Zustimmung wie bisher an die Voraussetzung gebunden, daß die Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 25 Absatz 3 nationale Zollkontingente für diese Waren in Anspruch nehmen können, für das Jahr 1969 auf diese Kontingente verzichten.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß auf der Ebene der Sachverständigen Einstimmigkeit über die vollständige Aussetzung der Zollsätze für Glasperlen, geschliffen und mechanisch poliert [70.19 A I a)], und für Nachahmungen von Edelsteinen oder Schmucksteinen, geschliffen und mechanisch poliert [70.19 A III a)] unter der Voraussetzung erzielt worden ist, daß die Mitgliedstaaten, die gemäß Protokoll Nr. X im Anhang zum Abkommen über die Liste G vom 2. März 1960 nationale Zollkontingente für die Waren der Tarifstelle 70.19 A IV b) des Gemeinsamen Zolltarifs beanspruchen können, für das Jahr 1969 auf diese verzichten.

Hinsichtlich der Digitalis-Glykoside (29.41 A) haben die Regierungssachverständigen einstimmig anerkannt, daß unter diese Bezeichnung insbesondere folgende Waren fallen:

Acetyldigoxin, Acetyldigitoxin, Digitoxin, die Lanatoside A + B + C, Lanatosid C, Desacetyllanatosid C und Desacetyllanatosid A + B + C.

Auch wurde Einstimmigkeit darüber erzielt, daß unter die Bezeichnung Mutterkornalkaloide, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate (ex 29.42 C VIII) insbesondere folgende Waren fallen:

natürliche Mutterkornalkaloide und ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate, Dihydroergotamin und seine Salze, Dihydroergotoxinmethansulfonat, Dihydroergocornimmethansulfonat, Dihydroergocristinmethansulfonat, Dihydroergocryptinmethansulfonat, die Methylergobasinmaleate und die 1-Methyllysergsäurebutanolamidomaleate.

Zu Japanpapier (langfaseriges Spezialpapier) (ex 48.01EII) haben die Regierungssachverständigen folgende Begriffsbestimmung angenommen:

> „Spezialjapanpapier zum Herstellen von Kunstdärmen oder zum Umhüllen von künstlichen Spinnfäden während ihrer textilen Veredelung ist ein naturweißes Papier von elastischer und widerstandsfähiger Beschaffenheit mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 12 g bis 28 g, das zum größten Teil aus langen Fasern besteht."

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß die Übersicht II die Waren enthält, für die eine besondere Aussetzungsentscheidung für das Jahr 1968 angenommen wurde [1]), da es sich um Waren handelt, für die in den früheren Jahren nationale Zollkontingente gewährt worden waren.

---

[1]) Vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 285 vom 23. November 1967, Seite 11